

## **Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG)**

**Vom 25. November 2022**

**(ABI. 2023 S. 7)**

Aufgrund von Artikel 34 Absatz 3 der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Abschnitt 1 Grundlegende Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Bildung von Kirchenvorständen**

- (1) In jeder Kirchengemeinde der Landeskirche ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Kirchenvorstand zu bilden.
- (2)<sub>1</sub>Bei der Bildung des Kirchenvorstandes sollen die Kirchengemeinden darauf achten, dass die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse, Bedürfnisse und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die Kirchengemeinde in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann. <sub>2</sub>Die Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand soll gefördert werden.
- (3)<sub>1</sub>Die Kirchenvorstände werden alle sechs Jahre zum 1. Juni neu gebildet. <sub>2</sub>Das Landeskirchenamt bestimmt den Wahltag.
- (4)<sub>1</sub>Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind jeweils im Juni einzuführen. <sub>2</sub>Ihre Amtszeit beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Mitglieder des Kirchenvorstands oder mit der

## **Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBG)**

**Vom 14. Februar 2023**

**(ABI. 2023 S. 52)**

Auf Grund von § 32 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Neufassung vom 25. November 2022 (ABI. 2023 S. 7) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

#### **1. Zu § 1 Absatz 3:**

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der bisherige Kirchenvorstand zu einem anderen als dem letzten allgemein vorgeschriebenen Zeitpunkt gebildet wurde.

#### **2. Zu § 1 Absatz 4:**

<sub>1</sub>Die Ablegung des Gelöbnisses (§ 26 Absatz 2) bei der Einführung ist für das Amt der Kirchenverordneten begründend (konstitutiv). <sub>2</sub>Der Termin des Einführungsgottesdienstes und damit der Beginn der Amtszeit ist für

Bestellung von Bevollmächtigten nach § 22, spätestens jedoch neun Monate nach dem für die Bildung der Kirchenvorstände nach Absatz 3 festgesetzten Termin.

## § 2

### Mitglieder des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus
- a) den gewählten und berufenen Mitgliedern,
  - b) den Mitgliedern kraft Amtes,
  - c) der Patronin oder dem Patron oder einem von ihr oder ihm ernannten Mitglied,
  - d) den bestellten Mitgliedern.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrinnen und Pfarrer, denen die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde als Seelsorgebezirk übertragen oder zugewiesen wurde. Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, können für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen der Propsteivorstand, längstens für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Der Propsteivorstand teilt dem Landeskirchenamt den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nach Satz 2 mit.
- (3) Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner, Geschwister, Eltern

den Monat Juni vorgesehen. Den genauen Termin legen die Kirchengemeinden selbst fest. Mit der Einführung der Mehrheit der Kirchenverordneten beginnt die Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes und die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes endet.

Da die Amtszeit der amtierenden Kirchenverordneten spätestens neun Monate nach dem 1. Juni, also am 1. März des Jahres nach der Wahl endet, muss der Propsteivorstand ggf. rechtzeitig Bevollmächtigte nach § 22 KVBG bestellen. Es muss jederzeit ein handlungsfähiger Kirchenvorstand vorhanden sein.

### 3. Zu § 2 Absatz 2:

Im Gestaltungsraum sind unabhängig von der Rechtsform die Pfarrinnen und Pfarrer Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, welche ganz oder teilweise ihrem Seelsorgebezirk zugeordnet sind.

Pfarrerinnen und Pfarrer die zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde beauftragt sind, können für die Dauer dieses Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden, wenn dies für die kirchengemeindliche Arbeit sinnvoll erscheint. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Beauftragung oder einer Entscheidung des Propsteivorstandes über die Beendigung der Mitgliedschaft, spätestens aber mit dem Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes.

Ist Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, tritt einer der Ehegatten als Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorstand ein, der andere Ehegatte nimmt an die Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. Ist das Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übt grundsätzlich der andere Ehegatte das Stimmrecht aus (§ 23 Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG; RS 401.2).

### 4. Zu § 2 Absatz 3:

Die durch Adoption begründete Verwandtschaft steht der natürlichen

und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.

### § 3

#### Zahl der gewählten und berufenen Kirchenverordneten

- (1) In einer Kirchengemeinde sind mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen und mindestens ein Mitglied zu berufen.
- (2) Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenen Kirchenverordneten nach Absatz 1 fest, bevor die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt. Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenverordneten, es muss aber wenigstens eine Kirchenverordnete oder ein Kirchenverordneter berufen werden.

Verwandtschaft gleich. Stiefeltern und -kinder sind von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht ausgeschlossen. Die Vorschrift bezieht sich auch auf die Mitglieder kraft Amtes.

#### 5. Zu § 3 Absatz 2:

1 Diese Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand muss spätestens im August erfolgen.

2 Es muss mindestens eine Kirchenverordnete oder ein Kirchenverordneter berufen werden. 3 Die Zahl der Berufenen darf aber höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Kirchenverordneten betragen. 4 Die Patronin oder der Patron bleiben bei der Zahl der zu berufenen Kirchenverordneten unberücksichtigt.

5 Die mögliche Verteilung auf zu wählende und zu berufene Kirchenverordnete ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Zahl der zu wählenden und zu berufenen Kirchenverordneten	Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten	Zahl der zu berufenen Kirchenverordneten	Größe des Wahlaufsatzes (1,3-fache der zu wählenden)
4	3	1	4
5	4	1	6
6	5	1	7
6	4	2	6
7	6	1	8
7	5	2	7
8	7	1	10
8	6	2	8
9	8	1	11
9	7	2	10
9	6	3	8
10	9	1	12
10	8	2	11
10	7	3	10

#### **§ 4 Wahlrecht**

Das aktive Wahlrecht haben alle Gemeindeglieder, die am Wahltag

- a) das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Kirchengemeinde mindestens drei Monate angehören und
- c) in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.

#### **§ 5 Wählbarkeit**

(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die

- a) zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) am Wahltag der Kirchengemeinde mindestens fünf Monate angehören und
- c) bereit sind, als Kirchenverordnete im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitzuwirken.

(2) Nicht wählbar ist, wer

- a) sich in einer Weise öffentlich äußert oder verhält, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder
- b) aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.

(3) Ordinierte Gemeindeglieder sind nicht wählbar.

<sup>6</sup>Es können auch Kirchenvorstände mit mehr als zehn gewählten und berufenen Kirchenvorständen gebildet werden. <sup>7</sup>Auch dann darf die Zahl der Berufenen höchstens ein Drittel betragen.

<sup>8</sup>Der Kirchenvorstand darf den vor der Neubildung nach § 3 Absatz 2 gefassten Beschluss nunmehr bei Bedarf selbst abändern (§ 10 Absatz 5), muss dabei aber weiterhin einen Wahlaufsatz mit der 1,3-fachen Zahl der zu Wählenden erreichen.

#### **6. Zu § 4:**

<sup>1</sup>Maßgeblich für das aktive Wahlrecht ist die Taufe und die nach der staatlichen Melderecht ausgewiesenen Hauptwohnung in der Kirchengemeinde, nicht jedoch die Konfirmation. <sup>2</sup>Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde muss am Wahltag mindestens drei Monate bestehen.

<sup>3</sup>Wegen der Online-Wahl ist diese Mindestzugehörigkeit notwendig. <sup>4</sup>Eine Fortschreibung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist deshalb nicht mehr notwendig. <sup>5</sup>Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die Wahl am 10. März 2024 wird am 10. Dezember 2023 geschlossen und danach nicht mehr berichtigt. <sup>6</sup>Wahlberechtigt sind nur Personen, die der Kirchengemeinde am Wahltag seit mindestens drei Monaten angehören.

<sup>7</sup>Das bedeutet: Wer nach dem 10. Dezember aus der Kirchengemeinde wegzieht, kann in seiner alten Kirchengemeinde wählen, aber nicht in der neuen Kirchengemeinde. <sup>8</sup>Wer nach dem 10. Dezember 2023 in eine Kirchengemeinde zuzieht, kann in dieser neuen Kirchengemeinde nicht wählen, aber in seiner alten Wohnsitz-Kirchengemeinde. <sup>9</sup>Falls jemand nach dem 10. Dezember 2023 austritt, könnte er trotzdem wählen. <sup>10</sup>Wer erst nach dem 10. Dezember 2023 in die Kirche eintritt, ist nicht wahlberechtigt, weil er seiner Kirchengemeinde am Wahltag nicht seit mindestens drei Monaten angehört.

<sup>7</sup>Das bedeutet: Wer nach dem 10. Dezember aus der Kirchengemeinde wegzieht, kann in seiner alten Kirchengemeinde wählen, aber nicht in der neuen Kirchengemeinde. <sup>8</sup>Wer nach dem 10. Dezember 2023 in eine Kirchengemeinde zuzieht, kann in dieser neuen Kirchengemeinde nicht wählen, aber in seiner alten Wohnsitz-Kirchengemeinde. <sup>9</sup>Falls jemand nach dem 10. Dezember 2023 austritt, könnte er trotzdem wählen. <sup>10</sup>Wer erst nach dem 10. Dezember 2023 in die Kirche eintritt, ist nicht wahlberechtigt, weil er seiner Kirchengemeinde am Wahltag nicht seit mindestens drei Monaten angehört.

#### **7. Zu § 5 Absatz 1:**

<sup>1</sup>Es reicht für die Wählbarkeit aus, wenn die Kandidierenden zu Beginn der Amtszeit am 1. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben.

<sup>2</sup>Wegen des längeren Vorlaufs für die Online-Wahl müssen Kandidierende der Kirchengemeinden am Wahltag mindestens fünf Monate angehören.

#### **8. Zu § 5 Absatz 2:**

<sup>1</sup>Es soll hiermit sichergestellt werden, dass keine Personen in den

(4)<sub>1</sub>Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst für eine Kirchengemeinde angestellt sind, sind in dieser nicht wählbar. <sub>2</sub>Der Propsteivorstand kann in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu zehn Wochenstunden die Wählbarkeit verleihen. <sub>3</sub>Die Entscheidung des Propsteivorstands unterliegt keiner Nachprüfung.

## Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

### § 6 Wahlbezirke

- (1)<sub>1</sub>Für eine Wahlperiode kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. <sub>2</sub>Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Mitglieder in jedem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.

Kirchenvorstand gewählt oder berufen werden können, deren Positionen im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen der kirchlichen Ordnung stehen, wie sie in der Kirchenverfassung beschrieben werden. <sub>2</sub>Ein solcher Widerspruch kann sich in öffentlichen Äußerungen oder in der aktiven Unterstützung einer Vereinigung (z. B. politische Partei) zeigen, welche entsprechende Ziele verfolgt. <sub>3</sub>Die Regelung ist bewusst so formuliert, dass sie durch die Bezugnahme auf den Auftrag der Kirche und die in der Kirchenverfassung beschriebenen Grundsätze der kirchlichen Ordnung einerseits rechtlich handhabbar bleibt und andererseits nicht als gezielte Ausgrenzung einzelner politischer Positionierungen verstanden werden kann. <sub>4</sub>In Zweifelsfällen entscheiden der Kirchenvorstand bzw. der Propsteivorstand über die Wählbarkeit bzw. Berufungsfähigkeit.

#### 9. Zu § 5 Absatz 4:

<sub>1</sub>Mitarbeitende, die auf Dauer in einer Kirchengemeinde oder für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in dieser Kirchengemeinde grundsätzlich nicht zum Kirchenverordneten gewählt werden. <sub>2</sub>Der Einsatzbereich ergibt sich im Zweifel aus der Dienstanweisung. <sub>3</sub>Eine vorübergehende Anstellung ist nur dann gegeben, wenn die für kirchliche Mitarbeitende vertretungs- oder aushilfsweise übernommen Tätigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

<sub>4</sub>Der Propsteivorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes ausnahmsweise Personen in Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen, wenn besondere Umstände vorliegen.

<sub>5</sub>Überschreitet die oder der Mitarbeitende später die Grenze von 10 Wochenstunden, etwa durch Ausweitung des Arbeitsumfanges oder durch weitere Beschäftigungsverhältnisse in der Kirchengemeinde, so scheidet sie oder er aus dem Kirchenvorstand aus (§ 27 Absatz 1 Satz 1 KVBG).

<sub>6</sub>Von der Möglichkeit, Mitarbeitenden die Wählbarkeit zu verleihen, ist eher zurückhaltend Gebrauch zu machen. Grundsätzlich gilt die in § 5 Absatz 4 Satz 1 bestimmte Unvereinbarkeit von kirchengemeindlichen Anstellungsverhältnissen und Mitgliedschaft im Kirchenvorstand.

#### 10. Zu § 6 Absätze 1 und 2:

<sub>1</sub>Die Beschlussfassung zur Bildung von Wahl- oder Stimmbezirken erfolgt

- (3) Der Kirchenvorstand kann aus besonderen, darzulegenden Gründen die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.

### **§ 7 Stimmbezirke**

- (1) Der Kirchenvorstand kann innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes Stimmbezirke bilden.

- (2) <sup>1</sup>Um älteren, kranken oder entfernt wohnenden Gemeindemitgliedern die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern, kann der Kirchenvorstand einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal) einrichten. <sup>2</sup>Der Plan für den zeitlichen und örtlichen Einsatz ist vom Wahlvorstand zu beschließen und rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. <sup>3</sup>Für seine Einhaltung ist der Wahlvorstand verantwortlich.

spätestens im August des Jahres vor dem Wahltag. <sup>2</sup>Die Zustimmung des Propsteivorstandes zur Einrichtung von Wahlbezirken oder zur Aufteilung der zu Wählenden ist nicht mehr notwendig.

<sup>3</sup>Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind dort nur die Gemeindemitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre Hauptwohnung in dem jeweiligen Wahlbezirk haben. <sup>4</sup>Gehören der Kirchengemeinde Gemeindemitglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welches Verzeichnis der Wahlberechtigten sie aufzunehmen sind (§ 9 Absatz 2 KVBG).

<sup>5</sup>Bei der Festsetzung der Zahl der Kirchenverordneten, die in jedem Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Kirchenvorstand neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen.

<sup>6</sup>Die Bildung der Wahlbezirke gilt für die gesamte Legislaturperiode, d.h. auch für Nachwahlen.

#### **11. Zu § 6 Absatz 3:**

<sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann für Personen, die in einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes wählen oder gewählt werden möchten, die Zugehörigkeit zu diesem Wahlbezirk zulassen. <sup>2</sup>Bei der Prüfung der Gründe sind keine engen Maßstäbe anzulegen.

#### **12. Zu § 7 Absatz 1:**

<sup>1</sup>In größeren Kirchengemeinden oder in größeren Wahlbezirken empfiehlt sich zur Erleichterung des Wahlganges für die Wählenden die Bildung von Stimmbezirken, für die besondere Wahllokale einzurichten sind. <sup>2</sup>Die Wählenden sind entsprechend zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Die Stimmbezirke sollten mit den Wahlbezirken übereinstimmen, da nur so der Ausdruck der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und die Erstellung der Wahlbenachrichtigungen möglich ist. <sup>4</sup>Für Stimmbezirke werden keine getrennten Wahlaufsätze aufgestellt; das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist aber entsprechend aufzugliedern. <sup>5</sup>Auch für einen Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (§ 15). <sup>6</sup>Ein Wahlvorstand kann auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet sind, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand). <sup>7</sup>Je Wahlbezirk sind nur maximal drei Wahllokale möglich.

<sup>8</sup>Die Zustimmung des Propsteivorstandes zur Einrichtung von

**§ 8****Wahlausschuss**

- (1) Der Kirchenvorstand kann einen Wahlausschuss bilden, der die in den §§ 9 bis 20 geregelten Aufgaben des Kirchenvorstandes wahrnimmt. Dem Wahlausschuss muss mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören. Die weiteren Mitglieder müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.
- (2) Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

**§ 9****Verzeichnis der Wahlberechtigten**

- (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten besteht aus den Familiennamen, Vornamen, Geburtstagen und Anschriften der wahlberechtigten Gemeindemitglieder.
- (2) Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist das Verzeichnis der Wahlberechtigten hiernach aufzugliedern. Gehört der Kirchengemeinde ein Gemeindemitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, bestimmt der Kirchenvorstand, in welches Verzeichnis der Wahlberechtigten es aufzunehmen ist.
- (3) Der Kirchenvorstand prüft auf Anfrage eines Gemeindemitgliedes, ob dieses in das Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss.

**§ 10****Wahlvorschläge**

- (1) Der Kirchenvorstand fordert die Gemeindemitglieder auf, wählbare Gemeindemitglieder für die Wahl in den Kirchenvorstand vorzuschlagen (Wahlvorschlag).
- (2) Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann beim Kirchenvorstand bis fünf Monate vor dem Wahltag schriftlich Wahlvorschläge

Stimmbezirken ist nicht mehr erforderlich.

**13. Zu § 7 Absatz 2:**

Zusätzlich zu der bereits bestehenden Möglichkeit, zur Erleichterung des Wahlvorganges Stimmbezirke zu bilden, eröffnet § 7 Absatz 2 die Möglichkeit, für eine vom Wahlvorstand festgesetzte Zeit ein mobiles Wahllokal einzurichten. Die Bekanntmachung des Planes für den zeitlichen und örtlichen Einsatz kann z.B. durch mehrmalige Abkündigung im Gottesdienst, durch Aushang in Altenheimen, die Internetseite oder durch Zeitungshinweise geschehen. Da in einem Stimmbezirk nicht mehrere Wahllokale gleichzeitig geöffnet sein dürfen, sind für Stimmbezirke mit mobilem Wahllokal nur ein Wahlvorstand und ein Verzeichnis der Wahlberechtigten notwendig. Der Wahlvorstand ist für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich.

Die Wahlurne ist während des Transportes zwischen den einzelnen Wahllokalen zu versiegeln.

**14. Zu § 8:**

Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet; sie ist daher zu empfehlen. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist offener und flexibler geregelt. Es ist nicht mehr vorgesehen, dass der Wahlausschuss mehrheitlich aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes besteht. Mitglieder kraft Amtes im Kirchenvorstand müssen nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

**15. Zu § 9:**

Eine Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten erfolgt nicht mehr. Jedes Gemeindemitglied kann nach Absatz 3 vom Kirchenvorstand eine Überprüfung verlangen, ob sie oder er als Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter eingetragen ist. Etwaige Fehler sind auf diesem Weg zu korrigieren.

einreichen.

- (3) Der Kirchenvorstand prüft die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und die Bereitschaft der Vorgeschlagenen, sich zur Wahl zu stellen. Bei beruflich Mitarbeitenden gemäß § 5 Absatz 4 ist die Entscheidung des Propsteivorstandes einzuholen.
- (4) Ist ein Wahlvorschlag ungültig, benachrichtigt der Kirchenvorstand das vorschlagende und das vorgeschlagene Gemeindemitglied unverzüglich unter Angabe des rechtlichen Grundes und des Rechtsbehelfes. Die betroffenen Gemeindemitglieder können innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde beim Propsteivorstand einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beschwerdeführenden sowie dem Kirchenvorstand bekanntzugeben. Die Entscheidung des Propsteivorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.
- (5) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht 1,3-mal so viele Kandidierende, wie Kirchenverordnete zu wählen sind, so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge auf diese Zahl ergänzen. Ist dies nicht möglich, so kann der Kirchenvorstand die Zahl der zu Wählenden herabsetzen. Es müssen aber weiterhin 1,3-mal so viele Namen, wie Kirchenverordnete zu wählen sind, erreicht werden. Weniger als drei zu Wählende sind nicht zulässig. Der Kirchenvorstand kann die Liste in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.
- (6) Wenn nach Absatz 5 Satz 2 eine geringere Zahl als drei Kirchenverordnete festgesetzt werden müsste, kommt eine Wahl nicht zustande und der Propsteivorstand verfährt nach § 22.

## § 11

### Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandsmitglieds auf, innerhalb einer Woche folgende schriftliche Bereitschaftserklärung abzugeben:

„Hiermit erkläre ich mich für den Fall meines Eintritts in den Kirchenvorstand bereit, die Erklärung nach § 26 Absatz 2 abzulegen, von

### 16. Zu § 10:

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist nicht mehr an die Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gebunden. Ein terminierter Fristbeginn ist nicht mehr erforderlich, d.h. auch frühzeitig eingereichte Wahlvorschläge sind zulässig. Es bedarf auch keiner Unterstützung von 10 Wahlberechtigten mehr. Auch müssen die Person die jemanden vorschlägt und die Person, die vorgeschlagen wird, nicht mehr demselben Wahlbezirk angehören. Es reicht die gemeinsame Zugehörigkeit zur selben Kirchengemeinde. Die Wahlvorschläge können bis fünf Monate vor dem Wahltermin, d.h. bis zum 10. Oktober 2023, eingereicht werden.

Der Kirchenvorstand hat darauf hinzuwirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge vor Ablauf der in § 10 Absatz 2 genannten Frist (fünf Monate vor dem Wahltag) behoben werden. Enthält der Wahlvorschlag Namen nicht wählbarer Personen und ist der Mangel nicht fristgerecht behoben, so streicht der Kirchenvorstand diesen Namen vom Wahlvorschlag und benachrichtigt nach §10 Absatz 3 KVBG die Betroffenen (verbindliches Muster).

### 17. Zu § 10 Absatz 5:

Der Kirchenvorstand hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen. Enthalten sie zusammen nicht 1,3-mal so viele Namen, wie Kirchenverordnete zu wählen sind, so soll der Kirchenvorstand sie auf mindestens diese Zahl ergänzen. Der Kirchenvorstand kann sie auch bis zum Zweifachen der zu wählenden Kirchenverordneten ergänzen. Er sollte insbesondere dann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle Vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden können und um sicherzustellen, dass genügend Ersatzkirchenverordnete (§ 20 Absatz 2 KVBG) zur Verfügung stehen werden.

Im Hinblick auf die tatsächliche Zahl der Wahlvorschläge kann der Kirchenvorstand die ursprünglich beschlossene Zahl der zu Wählenden

deren Wortlaut ich Kenntnis genommen habe.“

## **§ 12 Wahlaufsatz**

- (1)<sup>1</sup>Alle Wahlvorschläge werden zu einem Wahlaufsatz zusammengefasst. <sup>2</sup>Dieser enthält ausschließlich Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen.
- (2) Verliert ein vorgeschlagenes Gemeindemitglied in den letzten drei Monaten vor der Wahl seine Wählbarkeit oder zieht es die Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, zurück, bleibt dies auf die weitere Durchführung der Wahl ohne Einfluss.
- (3) Der Wahlaufsatz ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben.

## **§ 13 Stimmzettel**

<sup>1</sup>Der Stimmzettel enthält den Wahlaufsatz und die Zahl der zu vergebenden Stimmen. <sup>2</sup>Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der zu wählenden Mitglieder.

## **Abschnitt 3 Durchführung der Wahl**

### **§ 14 Wahlverfahren**

- (1)<sup>1</sup>Die Wahl wird als Urnenwahl ergänzt durch Briefwahl auf Antrag und zusätzlich im elektronischen Verfahren (Online-Wahl) durchgeführt. <sup>2</sup>Bei Nachwahlen findet keine Online-Wahl statt.

anpassen. <sup>2</sup>Der Wahlaufsatz ist aber immer auf das 1,3-fache der zu Wählenden zu ergänzen.

### **18. Zu § 11:**

Die abzulegende Erklärung ist die Antwort der Kirchenverordneten auf die Verpflichtungsfrage nach Agenda IV:

„Wollt ihr das Amt von Kirchenverordneten in dieser Gemeinde N. führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche, so reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

### **19. Zu § 12 Absatz 1:**

<sup>1</sup>Alle Wahlvorschläge werden zu einem Wahlaufsatz zusammengefasst. <sup>2</sup>Dieser enthält ausschließlich Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen. <sup>3</sup>Dabei ist auf das Alter am Wahltag abzustellen. <sup>4</sup>Eine vorgeschlagene Person, die es ablehnt, die Bereitschaftserklärung nach § 11 KVBG abzugeben, oder die sie nicht innerhalb der dort bestimmten Frist einreicht, ist nicht in den Wahlaufsatz zu übernehmen. <sup>5</sup>Ist bis zur Aufstellung des Wahlaufsatzes die Zahl der zur Wahl vorgeschlagenen auf weniger als das 1,3-fache der zu wählenden Kirchenverordneten gesunken (z.B. durch das Ausbleiben der Bereitschaftserklärung), so soll der Kirchenvorstand den Wahlaufsatz ergänzen und die Bereitschaftserklärung einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dieses noch zulässt. (verbindliches Muster Wahlaufsatz)

### **20. Zu § 12 Absatz 3:**

<sup>1</sup>Wegen des notwendigen zeitlichen Vorlaufes für die Online-Wahl muss die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes deutlich früher erfolgen. <sup>2</sup>Sie ist nicht mehr beschränkt auf Gottesdienste. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung sollte verschiedene andere Medien erfolgen (z.B. Gemeindebrief, Schaukasten, Internetseite).

(verbindliches Muster Bekanntmachung Wahlaufsatz)

- (2)<sub>1</sub>Das Landeskirchenamt beauftragt eine zentrale Stelle, allen Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung zuzusenden. <sub>2</sub>Zu diesem Zweck werden der zentralen Stelle die Verzeichnisse der Wahlberechtigten und die Wahlaufsätze zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Wahlbenachrichtigung umfasst jeweils Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten, die Anschrift der Kirchengemeinde, die Anschrift des Wahllokals, den Zeitraum der Wahl und der Online-Wahl sowie den Zugangscode für die Online-Wahl.

### § 15 Wahlvorstand

- (1)<sub>1</sub>Der Kirchenvorstand ernennt für jedes Wahllokal aus der Reihe der wahlberechtigten Gemeindemitglieder mindestens vier Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die jeweilige Stellvertretung. <sub>2</sub>Ein Wahlvorstand kann auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet haben, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand).
- (2)<sub>1</sub>Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. <sub>2</sub>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. <sub>3</sub>Er hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird, und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.
- (3) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der Schriftführer oder die Schriftführerin oder deren Stellvertretung, ständig anwesend sein.
- (4)<sub>1</sub>Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. <sub>2</sub>Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende, in dessen oder deren Abwesenheit seine oder ihre Stellvertretung, den

### 21. Zu § 13:

<sub>1</sub>Die Stimmzettel werden zentral auf Veranlassung des Landeskirchenamtes von einem Dienstleister erstellt und den Kirchengemeinden als Druckvorlage zur Verfügung gestellt. <sub>2</sub>Diese Vorlage darf nicht verändert werden.

### 22. Zu § 14 und § 18:

<sub>1</sub>Die Wahl wird in allen Kirchengemeinden der Landeskirche neben der Urnenwahl und der Briefwahl auf Antrag auch als Online-Wahl durchgeführt.

<sub>2</sub>Das Landeskirchenamt erstellt in diesem Zusammenhang einen verbindlichen Zeitplan für die Durchführung der Online-Wahl. <sub>3</sub>Die notwendigen Erfassungen der Informationen zu den Wahllokalen, der Wahlaufsätze und der Informationen zu den Kandidierenden erfolgen für die Kirchengemeinden durch das Landeskirchenamt.

<sub>4</sub>Diese Informationen sind bis zum 1. November 2023 dem Landeskirchenamt, Rechtsreferat in digitaler Form unter Verwendung des verbindlichen Musters zu übermitteln. <sub>5</sub>Der Dienstleister erstellt aus dem Wählerverzeichnissen individuelle Wahlbenachrichtigungen (mit Zugangscode für die Online-Wahl), digitale Stimmzettel für die Online-Wahl und eine Vorstellung der Kandidierenden. <sub>6</sub>Damit entstehen auch die Druckvorlagen für die Stimmzettel für Brief- und Urnenwahl. <sub>7</sub>Der Druck der notwendigen Anzahl der Stimmzettel erfolgt durch die Kirchengemeinden. <sub>8</sub>Die Vorlagen dürfen nicht verändert werden.

### 23. Zu § 15:

<sub>1</sub>Auch für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen. <sub>2</sub>Ein Wahlvorstand kann auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet sind, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand).

Ausschlag.

## § 16

### Wahlhandlung im Wahllokal

- (1)<sub>1</sub>Die Wahlhandlung ist öffentlich. <sub>2</sub>Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenvorstand festzusetzenden, mindestens vier Stunden dauernden Wahlzeit statt.
- (2) Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, dass die Wählenden ihren Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können.
- (3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Die Wählenden erhalten nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, nachdem die Schriftführerin oder der Schriftführer den Namen der Wählenden im Verzeichnis der Wahlberechtigten festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.
- (5)<sub>1</sub>Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der zu wählenden Mitglieder. <sub>2</sub>Die Wählenden kennzeichnen auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie wählen wollen, jedoch nicht mehr Namen, als sie Stimmen nach Satz 1 haben. <sub>3</sub>Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. <sub>4</sub>Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.
- (6)<sub>1</sub>Die Abgabe der Stimme durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist nicht zulässig. <sub>2</sub>Die Wählerin oder der Wähler kann sich jedoch einer Helferin oder eines Helfers bedienen, wenn der Stimmzettel nicht ohne Helferin oder Helfer ausgefüllt werden kann.
- (7) Nachdem die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, wird dieser verdeckt in die Wahlurne gelegt.
- (8)<sub>1</sub>Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wählerinnen oder Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. <sub>2</sub>Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

## § 17

### Briefwahl

- (1) Gemeindemitglieder, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten

eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben.

- (2) 1Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. 2Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Kirchenvorstand beantragt werden. 3Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (3) 1Wahlscheine können bis zum dritten Tage vor dem Wahltag beantragt werden. 2Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.
- (4) 1Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Gemeindemitgliedes in das Verzeichnis der Wahlberechtigten. 2Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Gemeindemitglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.
- (5) Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 16 Absatz 5 und 6 entsprechend.
- (6) Dem Gemeindemitglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.
- (7) 1Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. 2Sie können dem Wahlvorstand auch während der Wahlhandlung ausgehändigt werden.
- (8) Der Kirchenvorstand vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine im Verzeichnis der Wahlberechtigten.
- (9) Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe.
- (10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

### § 18 Online-Wahl

- (1) Wahlberechtigte Gemeindemitglieder, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege

#### 24. Zu § 17 Absätze 2 und 3:

1Wahlberechtigte dürfen Wahlscheine nur für sich selbst beantragen (mündlich, telefonisch, per E-Mail, schriftlich). 2Wer Wahlscheine für andere Wahlberechtigte beantragen möchte, muss nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

#### 25. Zu § 17 Absatz 6:

1Die Wahlunterlagen sind dem Gemeindemitglied persönlich oder der bevollmächtigten Person von einem Mitglied des Kirchenvorstandes oder einer vom Kirchenvorstand beauftragten anderen Person auszuhändigen oder auf dem Postweg zu übermitteln. 2Bei der Ausgabe der Wahlscheine dürfen keine Hinweise auf bestimmte zur Wahl vorgeschlagenen Personen gegeben werden.

#### 26. Zu § 17 Absatz 8:

<p>der elektronischen Verfahren (Online-Wahl) ausüben.</p> <p>(2)<sub>1</sub>Wer von der Online-Wahl Gebrauch machen will, benötigt einen persönlichen Wahl-Code. <sub>2</sub>Dieser Wahl-Code sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied rechtzeitig vor der Wahl mitgeteilt.</p> <p>(3) Die Online-Wahl findet in einem vom Landeskirchenamt festgelegten Zeitraum statt.</p> <p>(4)<sub>1</sub>Die Wahlergebnislisten über die Online-Wahl werden den Wahlvorständen spätestens nach dem Ende der Wahlhandlung zugestellt. <sub>2</sub>Vor Beginn der Wahlhandlung vermerkt der Wahlvorstand die Namen der Wahlberechtigten, die an der Online-Wahl teilgenommen haben, im Verzeichnis der Wahlberechtigten. <sub>3</sub>Wahlbriefe von Wahlberechtigten, die an der Online-Wahl und an der Briefwahl teilgenommen haben, sind ungültig.</p>	<p>Die Ausstellung der Wahlscheine ist sofort im Verzeichnis der Wahlberechtigten in der dafür bestimmten Spalte zu vermerken.</p> <p style="text-align: center;"><b>27. Zu § 17 Absatz 9:</b></p> <p><sub>1</sub>Gehen Wahlbriefe während der Wahlhandlung beim Kirchenvorstand ein, so sind diese noch vor Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zu übergeben. <sub>2</sub>Nach Beendigung der Wahlhandlung (Ende der Wahlzeit für die Urnenwahl) übergebene Wahlbriefe sind ungültig (§ 17 Abs. 3 KVBG).</p> <p style="text-align: center;"><b>28. Zu § 18:</b></p> <p><sub>1</sub>In jeder Kirchengemeinde besteht die Möglichkeit der Online-Wahl. <sub>2</sub>Ein Verzicht auf diese Möglichkeit ist nicht möglich. <sub>3</sub>Den Kirchenvorständen werden die Ergebnisse der Online-Wahl unaufgefordert zur Verfügung gestellt.</p> <p style="text-align: center;"><b>29. Zu § 18:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Elektronisches Wahlkommunikationssystem</b> <sub>1</sub>Bei der Online-Wahl wird ein vom Landeskirchenamt für diesen Zweck freigegebenes elektronisches Datenverarbeitungsprogramm eingesetzt. <sub>2</sub>Das Ergebnis der Online-Wahl wird für jeden Wahlbezirk/Stimmbezirk aus der elektronischen Auszählung der einzelnen Stimmzettel ermittelt. <sub>3</sub>Für jeden Wahlbezirk/Stimmbezirk werden die Online-Verzeichnis der Wahlberechtigten, die Online-Wahlergebnisliste und die Stimmzettel der Online-Wahl als elektronische Datei und in Papierform vom Landeskirchenamt verwahrt.</li> <li>2. <b>Online-Wahlvorstand</b> <sub>1</sub>Spätestens vier Wochen vor Beginn der Online-Wahl bestimmt das Landeskirchenamt einen Online-Wahlvorstand, der aus mindestens vier Personen besteht, und dessen Vorsitz. <sub>2</sub>Der Online-Wahlvorstand leitet die Online-Wahl und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung.</li> <li>3. <b>Ausübung des Online-Wahlrechts</b> <sub>1</sub>Die Wahlbenachrichtigung mit dem persönlichen Wahl-Code und der Anleitung für die Online-Wahl soll den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Postzustellung zugehen.</li> </ol>
--	--

## § 19

### Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob der oder die im Wahlschein genannte Wählende im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist und die Versicherung nach § 17 Absatz 4 abgegeben hat.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.

(3) Ist der Wahlbrief gültig und der oder die Wählende im Verzeichnis der Wahlberechtigten des Stimmbezirkes eingetragen, wird die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt und der

#### 4. Zeitraum der Online-Wahl

Die Online-Wahl findet in einem Zeitraum statt, der mit dem Tag beginnt, der auf den Tag des Versandes der Wahlbenachrichtigung folgt, und mit Ablauf des dem Wahltag vorhergehenden Sonntages endet.

#### 5. Übermittlung der Online-Wahlunterlagen an die Kirchengemeinden

Das Online-Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Online-Wahlergebnisliste werden für jeden Wahl-/Stimmbezirk den Kirchengemeinden per Post und digital zur Verfügung gestellt.

#### 6. Abgleich der Teilnahme an Online-Wahl und Briefwahl

<sup>1</sup>Vor Beginn der Wahlhandlung vermerkt der Wahlvorstand die Namen der Teilnehmenden an der Online-Wahl im Gesamtverzeichnis der Wahlberechtigten.

<sup>2</sup>Wahlbriefe von Teilnehmenden an der Online-Wahl, die auch an der Briefwahl teilgenommen haben, sind ungültig. <sup>3</sup>Nach Öffnung dieser Wahlbriefe hat der Wahlvorstand die in ihnen enthaltenen Wahlscheine und ungeöffneten Stimmzettelumschläge mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen.

#### 7. Zuführung des Online-Wahlergebnisses zur Stimmauszählung

Erst nach Auszählung der Stimmzettel aus Urnen- und Briefwahl wird der Umschlag mit der Online-Wahlergebnisliste geöffnet und der Stimmauszählung zugeführt.

#### 8. Einsprüche gegen die Online-Wahl

Bei Einsprüchen, die sich gegen die Online-Wahl richten, hat der Kirchenvorstand vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Online-Wahlvorstandes einzuholen.

### 30. Zu § 19 Absatz 1:

<sup>1</sup>Der Wahlvorstand kann die Wahlbriefe schon während der Wahlhandlung, etwa bei ruhigen Zeiten im Wahllokal, öffnen und bereits vor Ende der Wahlhandlung die Wahlscheine prüfen. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe des Wählenden ist sofort im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. <sup>3</sup>Die Stimmzettelumschläge sind jedoch in jedem Fall ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen (§ 19 Absatz 3 KVBG).

Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

- (4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.
- (5) <sup>1</sup>Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. <sup>2</sup>Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. <sup>3</sup>Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der Wahlberechtigten verglichen. <sup>4</sup>Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.
- (6) Die Ergebnisse der Online-Wahl sind dem Wahlvorstand zu übermitteln und werden den Auszählungsergebnissen hinzugerechnet.
- (7) Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung im Wahllokal und die Auszählung der Stimmen eine Wahlniederschrift an.
- (8) <sup>1</sup>Die Wahlniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zu übergeben. <sup>2</sup>Für die Aufbewahrung gilt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung der Landeskirche.

## § 20 Wahlergebnis

- (1) <sup>1</sup>Aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Kirchenvorstand das Wahlergebnis fest. <sup>2</sup>Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) <sup>1</sup>Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzkirchenverordnete nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

<sup>4</sup>Wahlbriefe von Teilnehmenden an der Online-Wahl sind ungültig (siehe Nr. 29 AB KVBG).

### 31. Zu § 19 Absatz 2:

Wesentliche Verfahrensvorschriften sind:

- Der Wahlbrief muss rechtzeitig eingegangen sein.
- Der Wahlbrief muss einen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten.
- Der Wahlbrief muss einen verschlossenen Stimmzettelumschlag mit Stimmzettel enthalten.
- Zumindest der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag müssen verschlossen sein.
- Ungültige Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern.

### 32. Zu § 19 Absatz 7:

<sup>1</sup>Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in einer Wahlniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. <sup>2</sup>Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen. (verbindliches Muster Wahlniederschrift)

### 33. Zu § 20 Absatz 1:

<sup>1</sup>Der Kirchenvorstand tritt spätestens am Tag nach der Wahl zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen. <sup>2</sup>Dabei sind nicht nur die gewählten Kirchenverordneten, sondern auch die nach Absatz 2 gewählten Ersatzkirchenverordneten zu ermitteln.

(3) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde in geeigneter Weise unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 21 Absatz 1 bekannt gegeben.

(4) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 3 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Sind jedoch Wahlbezirke gebildet und sind die nach § 2 Absatz 3 verhinderten Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt worden, so entscheidet das Los.

## § 21

### Beschwerde gegen die Wahl

(1) Innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gegen die Wahl Beschwerde erheben. Diese ist schriftlich beim Kirchenvorstand oder Propsteivorstand einzureichen und kann nur mit einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, begründet werden. Die Beschwerde kann nicht auf fehlende Wahlberechtigte im Verzeichnis der Wahlberechtigten gestützt werden.

(verbindliches Muster für die Feststellung des Wahlergebnisses)  
Für die Durchführung des Losverfahrens gibt es keine Vorgaben; es muss nur darauf geachtet werden, dass keine Manipulation des Ergebnisses möglich ist.

### 34. Zu § 20 Absatz 2:

Die im Wahlaufsatz genannten Personen, die weder zu Kirchenverordneten noch zu Ersatzkirchenverordneten gewählt wurden, können auch dann nicht nachträglich als gewählte Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand eintreten, wenn kein Ersatzkirchenverordneter mehr vorhanden ist. In einem solchen Fall sind Nachberufungen nach § 28 Absatz 2 KVBG durchzuführen.

### 35. Zu § 20 Absatz 3:

Da nicht mehr in allen Kirchengemeinden regelmäßig an jedem Sonntag Gottesdienste stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe z. B. in Schaukästen, der Zeitung oder auf der Internetseite der Kirchengemeinde innerhalb einer Woche nach dem Wahltag. Aus der Veröffentlichung muss auch das Datum des Beginns der Bekanntmachung hervorgehen, da hieran die Beschwerdefrist anknüpft. Sinnvoll ist eine schnellstmögliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in einem öffentlich zugänglichen Schaukasten der Kirchengemeinde (nicht in einem Gebäude), da hier grundsätzlich jedes Gemeindeglied von seinem Beschwerderecht Kenntnis nehmen kann. Bei einer Veröffentlichung im Internet ist dies nur eingeschränkt der Fall. Auch eine Bekanntgabe im Hauptgottesdienst eine Woche nach dem Wahltag kommt in Betracht. Die früheste Veröffentlichung, die für alle Gemeindeglieder zugänglich ist, setzt die Beschwerdefrist in Gang.

(verbindliches Muster für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses)

### 36. Zu § 20 Absatz 4:

Die gewählten Personen, die nicht in den Kirchenvorstand eintreten können, sind Ersatzkirchenverordnete, soweit sie mindestens zwei Stimmen erhalten haben (§ 20 Absatz 2 KVBG). Sie können nach § 28 Absatz 1 KVBG nur dann in den Kirchenvorstand eintreten, wenn die gewählte Person ausgeschieden ist, in deren Person der Hinderungsgrund nach § 2 Absatz 3 KVBG begründet war; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie Ersatzkirchenverordnete.

- (2) Der Propsteivorstand entscheidet unverzüglich über die Beschwerde, gibt die begründete Entscheidung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand bekannt und weist auf die Anfechtungsmöglichkeit hin.
- (3)<sub>1</sub>Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer und der Kirchenvorstand können den Beschwerdebescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Propsteivorstand oder Landeskirchenamt schriftlich anfechten. <sub>2</sub>Das Landeskirchenamt verfährt entsprechend Absatz 2; gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.
- (4)<sub>1</sub>Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. <sub>2</sub>Wird einer Beschwerde stattgegeben, so ist
- a) das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder
  - b) die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen.
- <sub>3</sub>Den Wahltermin setzt der Propsteivorstand fest.

## § 22

### Bestellung von Bevollmächtigten

- (1)<sub>1</sub>Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Propsteivorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen. <sub>2</sub>Die Bevollmächtigten brauchen nicht Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde zu Kirchenverordneten wählbar sein.
- (2) Bevollmächtigte nach Absatz 1 sind von dem Propsteivorstand auch dann zu bestellen,
- a) wenn nach Durchführung des Wahl-, des Berufungs- und des Ernennungsverfahrens kein beschlussfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen ist oder
  - b) solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist.
- (3) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann von dem Propsteivorstand jederzeit im Falle des Absatzes 1 eine Neubildung des Kirchenvorstandes, im Falle des Absatzes 2 eine Nachwahl von Kirchenverordneten angeordnet werden.

### 37. Zu § 21:

Beschwerden können auch beim Kirchenvorstand eingelegt werden. (verbindliches Muster für zurückweisenden Bescheid)

### 38. Zu § 21 Absatz 3:

Für die Begründung der weiteren Beschwerde genügt die Begründung der ersten Beschwerde.

### 39. Zu § 21 Absatz 4:

Beschwerden haben aufschiebende Wirkung, d.h. die Gewählten, deren Wahl strittig ist, können ihr Amt noch nicht antreten, bevor über die Beschwerde entschieden wurde.

### 40. Zu § 22:

<sub>1</sub>Der Propsteivorstand kann eine oder mehrere Bevollmächtigte bestellen. <sub>2</sub>Dies können auch bisherige Kirchenverordnete sein. <sub>3</sub>Sie nehmen grundsätzlich alle Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr. <sub>4</sub>Ihre Beschlüsse sind dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben. <sub>5</sub>Ihr Amt endet, sobald wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist. <sub>6</sub>Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann der Propsteivorstand jederzeit eine Nachwahl von Kirchenverordneten anordnen; eine Ergänzung des Kirchenvorstandes durch Berufungen kommt hier, auch in den letzten drei Jahren der Amtszeit, nicht in Betracht.

## Abschnitt 4 Abschluss der Neubildung

### § 23

#### Berufungsfähigkeit

Zum oder zur Kirchenverordneten kann berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung nach § 5 wählbar ist.

### § 24

#### Berufungsverfahren

- (1) Die Berufung der Kirchenverordneten geschieht durch den Propsteivorstand auf Vorschlag des Kirchenvorstandes. Die Zahl der Vorgeschlagenen ist so hoch wie die Zahl der zu Berufenden. Kommt es innerhalb einer von dem Propsteivorstand festzusetzenden angemessenen Frist nicht zu einem Vorschlag des Kirchenvorstandes, so ist der Propsteivorstand für die Berufung ungebunden.
- (2) An der Beschlussfassung des Kirchenvorstandes über die Berufungsvorschläge nehmen die neugewählten Kirchenverordneten mit Stimmrecht teil. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an der gemeinsamen Sitzung ist berechtigt, gegen den Vorschlag Bedenken zu Protokoll zu erheben. Diese sind dem Propsteivorstand neben dem Abstimmungsergebnis mitzuteilen.
- (3) Der Propsteivorstand kann eine oder mehrere der vorgeschlagene Personen ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. Die Entscheidung des Propsteivorstandes unterliegt keiner Nachprüfung. Im Falle der Ablehnung hat der Propsteivorstand den Kirchenvorstand aufzufordern, innerhalb einer von dem Propsteivorstand festzusetzenden angemessenen Frist einen neuen Vorschlag nach Absatz 1 einzureichen. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einem Vorschlag, so ist der Propsteivorstand für die Berufung ungebunden. Das Gleiche gilt, wenn der Propsteivorstand erneut ablehnt.
- (4) Für die Bekanntgabe der Namen der Berufenen gilt § 20 Absatz 3 entsprechend.
- (5) Alle Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen bekannt gegeben worden sind,

#### 41. Zu § 24 Absatz 1 und 2:

- 1Ist die Zahl der Vorgeschlagenen entgegen § 24 Absatz 1 Satz 2 KVBG niedriger als die Zahl der zu Berufenden, so ist der Propsteivorstand hinsichtlich der über die Vorschläge hinaus zu Berufenden ungebunden.
- 2Nach § 24 Absatz 2 Satz 1 KVBG beschließt der Kirchenvorstand in gemeinsamer Sitzung mit den neu gewählten Kirchenverordneten gemeinsam über die Berufungsvorschläge.
- 3Mitglieder des amtierenden Kirchenvorstandes, die zur Berufung vorgeschlagen werden sollen, dürfen an der Entscheidung über die Berufungsvorschläge nicht mitwirken.
- (verbindliches Muster Bekanntmachung Ergebnisse Berufung)

die Berufung durch schriftliche Beschwerde beim Landeskirchenamt anfechten. <sup>2</sup>Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder Berufene nicht hätten berufen werden können. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) Scheidet ein berufenes Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

## § 25

### Beteiligung der Patronin oder des Patrons

- (1) <sup>1</sup>Patroninnen und Patrone sind berechtigt, als Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder ein Mitglied zu ernennen (ernannte Kirchenverordnete). <sup>2</sup>Kompatrone und körperschaftliche Patrone können eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihrer Mitte oder einen Dritten zu Kirchenverordneten ernennen. <sup>3</sup>Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt und waren mehrere der beteiligten Kirchengemeinden Patronatsgemeinden, so kann das Landeskirchenamt zugleich mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden anordnen, dass künftig jede Patronin oder jeder Patron berechtigt ist, jeweils selbst in den Kirchenvorstand der neu gebildeten Kirchengemeinde einzutreten oder je einen Dritten als Kirchenverordneten zu ernennen.
- (2) Ernannte Kirchenverordnete müssen Mitglieder der Landeskirche und in ihrer Kirchengemeinde zu Kirchenverordneten wählbar sein.
- (3) Für die Bekanntgabe der Namen der ernannten Kirchenverordneten gilt § 20 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Die Vorschriften über das Beschwerderecht der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 21) und die gottesdienstliche Einführung (§ 26) sind auf ernannte Kirchenverordnete entsprechend anzuwenden.

## § 26

### Einführung der Kirchenverordneten

- (1) <sup>1</sup>Alle Kirchenverordneten sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. <sup>2</sup>Die Einführung im Rahmen der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände ist im Juni des Wahljahres vorzunehmen.
- (2) Bei der Einführung werden die Kirchenverordneten nach den Bestimmungen der Agende IV verpflichtet.
- (3) Kirchenverordnete, die früher eine Verpflichtungserklärung

### 42. Zu § 25:

Der Kirchenvorstand muss die Patronin oder den Patron auf die anstehende Neubildung des Kirchenvorstandes und auf ihre oder seine Rechte hinweisen.

(verbindliche Muster Hinweise an den Patron auf eine bevorstehende Neubildung des KV; Bekanntgabe des Eintritts der Patronin/des Patrons oder die Ernennung einer Person)

abgegeben haben, sind unter Hinweis auf diese Verpflichtungserklärung neu in ihr Amt einzuführen.

- (4) Nach der Einführung sind dem Landeskirchenamt über den Propsteivorstand die Namen und Anschriften der Kirchenverordneten mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>Ersatzkirchenverordnete, die mit der Vertretung eines Kirchenverordneten nach § 28 Absatz 3 beauftragt werden, sind in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes, in der sie ihr Amt versehen, von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden nach Absatz 2 auf ihr Amt zu verpflichten. <sup>2</sup>Treten Ersatzkirchenverordnete später in den Kirchenvorstand ein, so findet eine Einführung nach Absatz 1 nicht statt; sie sollen jedoch der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt werden.

## **Abschnitt 5**

### **Veränderungen während der Wahlperiode**

#### **§ 27**

##### **Ausscheiden von Kirchenverordneten**

- (1) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Kirchenvorstandes scheidet aus, wenn sie oder er das Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung der Wählbarkeit vom Propsteivorstand festgestellt worden ist. <sup>2</sup>Die Niederlegung des Amtes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Propsteivorstand, die nicht widerrufen werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Der Propsteivorstand hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu entlassen, wenn es
- a) auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben;
  - b) erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen und nach einem Jahr das Amt nicht wiederaufgenommen hat;
  - c) die Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt;
  - d) die ihm oder ihr obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.
- <sup>2</sup>Bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Propsteivorstand eine Ermahnung erteilen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Feststellung nach Absatz 2 und die Entlassung entscheidet

#### **43. Zu § 26:**

Wiedergewählte und wiederberufene Kirchenverordnete sind neu in ihr Amt einzuführen.

#### **44. Zu § 27:**

Fehlt eine Voraussetzung für die Wählbarkeit einer oder eines Kirchenverordneten, so scheidet diese oder dieser erst dann aus dem Kirchenvorstand aus, wenn der Propsteivorstand dies nach Abschluss des Verfahrens nach § 27 Absatz 3 und 4 festgestellt hat und die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

#### **45. Zu § 27 Absatz 2:**

<sup>1</sup>Die Entlassungsgründe beschränken sich nicht mehr auf gesundheitliche

der Propsteivorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und des Kirchenvorstandes. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist diesen Beteiligten mit einer Begründung zuzustellen.

- (4)<sup>1</sup>Gegen die Entscheidung des Propsteivorstandes können das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. <sup>2</sup>Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

### § 28

#### Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus, fordert der Kirchenvorstand unverzüglich das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl auf, innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob es in den Kirchenvorstand eintreten will.

- (2)<sup>1</sup>Ist ein gewähltes Mitglied ausgeschieden und steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, ist ein Berufungsverfahren entsprechend § 24 durchzuführen. <sup>2</sup>Der Propsteivorstand kann stattdessen nach Anhörung des Kirchenvorstandes eine Nachwahl anordnen.

- (3)<sup>1</sup>Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die voraussichtlich länger als drei Monate dauert, oder bei Ruhenlassen des Amtes kann der Kirchenvorstand das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl mit der Vertretung beauftragen. <sup>2</sup>Für die Zeit der Vertretung hat das Ersatzmitglied die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Kirchenvorstandes und ist zu Beginn auf das Amt zu verpflichten.

### § 29

#### Veränderungen von Kirchengemeinden

Gründe. <sup>2</sup>Der Propsteivorstand hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes auch bei mangelnder Amtsausführung zu entlassen. <sup>3</sup>Dabei sind die Gründe der mangelnden Amtsausführung unbeachtlich.

<sup>4</sup>Hat eine Kirchenverordnete oder ein Kirchenverordneter seine Pflichten verletzt, so kann der Propsteivorstand diese Person ermahnen. <sup>5</sup>Bei erheblichen Pflichtverletzungen insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hat der Propsteivorstand eine Kirchenverordnete oder einen Kirchenverordneten aus dem Amt zu entlassen. <sup>6</sup>Um die „erhebliche Pflichtverletzung“ feststellen zu können, muss die betroffene Person und der betroffene Kirchenvorstand angehört werden. <sup>7</sup>Den Betroffenen ist eine angemessene Frist einzuräumen. <sup>8</sup>Diese sollte mindestens zwei Wochen betragen.

<sup>9</sup>Nach Feststellung einer erheblichen Pflichtverletzung ist die Entscheidung des Propsteivorstandes zu begründen und der betroffenen Person und dem Kirchenvorstand zuzustellen.

#### 46. Zu § 28 Absatz 1:

<sup>1</sup>Der oder die Ersatzkirchenverordnete tritt zu dem Zeitpunkt in den Kirchenvorstand ein, zu dem das gewählte Mitglied ausgeschieden ist. <sup>2</sup>Der oder die Ersatzkirchenverordnete mit der höchsten Stimmzahl rückt automatisch nach. <sup>3</sup>Der Person wird eine Bedenkzeit eingeräumt. <sup>4</sup>Tritt die oder der Ersatzkirchenverordnete mit der höchsten Stimmzahl aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht in den Kirchenvorstand ein oder wird eine oder ein Ersatzkirchenverordneter in den Kirchenvorstand berufen (§§ 23, 24 KVBG), so scheidet diese Person für die restliche Amtszeit des Kirchenvorstandes als Ersatzkirchenverordnete oder Ersatzkirchenverordneter aus.

#### 47. Zu § 28 Absatz 2:

<sup>1</sup>Der Kirchenvorstand hat dem Propsteivorstand die Notwendigkeit der Nachberufung unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Propsteivorstand hat dafür zu sorgen, dass der Kirchenvorstand so bald wie möglich wieder so viele Mitglieder hat, wie der Kirchenvorstand vor der letzten Neubildung

Im Rahmen von Veränderungen des Bestandes oder der Grenzen von Kirchengemeinden wird die Neuordnung der Kirchenvorstände in der entsprechenden Kirchenverordnung geregelt.

### § 30

#### Personal- und Anstaltsgemeinden

- (1) Die Bildung eines Kirchenvorstandes in Personal- und Anstaltsgemeinden wird im Einzelfall nach dem in der Landeskirche Braunschweig geltenden Recht geregelt.
- (2) In Personal- und Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen als geboten erscheint. <sup>2</sup>Unterbleibt die Bildung des Kirchenvorstandes, so ordnet das Landeskirchenamt die Verwaltung und Vertretung der Personal- oder Anstaltsgemeinde.

### § 31

#### Militärkirchengemeinden und personale Seelsorgebereiche

Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und für die rechtliche Zuordnung der Militärgeistlichen und der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche zu den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet sind oder über die sich ein personaler Seelsorgebereich erstreckt, gelten die besonderen Bestimmungen, die zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Landeskirche Braunschweig erlassen werden.

## Abschnitt 6 Schlussvorschriften

### § 32

#### Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

festgesetzt hat. <sup>3</sup>Der Kirchenvorstand kann nunmehr auch in den ersten drei Jahren der Amtszeit durch Nachberufung ergänzt werden.

### 48. Zu § 31:

<sup>1</sup>Militärgeistliche gehören dem Kirchenvorstand kraft Amtes nur in den Kirchengemeinden an, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet worden sind. <sup>2</sup>Gegenwärtig bestehen in der Landeskirche in Braunschweig keine personalen Seelsorgebezirke.

### 49.

<sup>1</sup>Das Landeskirchenamt stellt verbindliche Muster für das Wahlverfahren zur Verfügung. <sup>2</sup>Diese sind grundsätzlich zu verwenden.

**50.**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 6. Dezember 2016 (ABl. 2017 S. 22), geändert am 16. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 113) außer Kraft.